

Der Handelsvertrag mit der Ukraine.

Der Friedensvertrag mit der Ukraine enthält auch den ersten, wenigstens provisorischen Handelsvertrag, der nach der langen Unterbrechung des Krieges den friedlichen Wirtschaftsweg zwischen uns und einem unserer bisherigen Gegner wieder eröffnen soll. Das Staatswesen aber, mit dem wir ihn schließen, hat bisher nicht als selbständiger Wirtschaftspartner, sondern nur als Glied des größeren Rußland mit uns Verkehr gepflegt. Zwei Umstände, die diesem Vertrag besonderes Interesse zuwenden müssen, die aber zugleich auch den nur ganz vorläufigen Charakter dieser Abmachungen erklären, deren Grundgedanke offenbar an erster Stelle der gewesen ist, alle Entwicklungen und alle Notwendigkeiten der Zukunft offen zu halten.

Die Ukraine ist das wichtigste und reichste Wirtschaftsgebiet des alten Rußland, reich an Bevölkerung, an landwirtschaftlichen Erträgen, an Schätzen des Bodens. Die Zahlenangaben schwanken natürlich, je nachdem man die Grenze zwischen ihr und dem alten Rußland nach Osten und Norden gezogen denkt. Immerhin diene zur Kennzeichnung, daß nach den üblichen Schätzungen ein Drittel des Gesamtexportes und zwei Drittel des gesamten Exportes Rußlands an Getreide aus der Ukraine stammen, die besonders für Weizen und Gerste das Hauptproduktionsgebiet ist, daß ihr Anteil am Zuckerrübenbau fünf Sechstel, am Tabakbau zwei Drittel der gesamt-russischen Produktion umfaßt, daß auch die Geflügel-, die Viehzucht und der Obstbau sehr hohe Ziffern aufweisen, und daß schließlich das Land auch mit industriellen Rohstoffen sehr bedorugt ist: von der gesamt-russischen Produktion an Silber kamen aus dem als Ukraine angesehenen Gebiete 90 Prozent, Blei 81 Prozent, Quecksilber 100 Prozent, Kupfer 31 Prozent, Manganerz 32 Prozent, Eisenerz 74 Prozent, Kohle 79 Prozent, Salz 53 Prozent usw. Zahlen, deren Bedeutung man allerdings bei der geringen Entwicklung der gesamt-russischen Produktion auch nicht überschätzen darf. „Durch die Ukraine“ — heißt es in einem kürzlich veröffentlichten Aufsatz der Zeitschrift „Mittel-Europa“, der die Bevölkerung der Ukraine auf wenig unter 40 Millionen Menschen schätzt — „wird Nordrußland von Bessarabien, Kaukasien und Armenien sowie von Turkestan getrennt. Das verbleibende europäische Nordrußland verfügt einschließlich Polen und den Ostsee-Provinzen über 75, ohne diese Gebiete über rund 55 Millionen Einwohner, neben denen dann noch rund 20 Millionen Sibirier stehen. Nordrußland allein hat nicht mehr Einwohner als Oesterreich-Ungarn, ist ein getreideimportbedürftiges, relativ armes Land mit geringen Mineralschätzen; es hat an Deutschland darum auch zu keiner Zeit große Warenmengen liefern können. Von den russischen Hauptexport-Produkten kommt nur Holz und Flach (wohl auch Leder und Häute) aus Nordrußland, alle übrigen aus Südrußland, zum kleinen Teil aus Sibirien. Weizen, Gerste und Hafer, Kohle und Erze sowie Hanf exportierte die Ukraine und das ihr benachbarte Bessarabien, Petroleum kam aus Kaukasien, Baumwolle für die russische Industrie lieferte Turkestan. Von dem ganzen russischen Friedensimport nach Deutschland stammten wenig über 20 Prozent aus Nordrußland. Die Kraftquellen des Reiches lagen zwischen dem Dnjepr, Don und Doney, wo sich das reichste Industrie- und Landwirtschaftsgebiet Europas entwickeln ließe — ein Gebiet mit Humuserde, mit Kohlen und Erzen an schiffbaren Flüssen in Meeresnähe; Nordrußland bietet der Entwicklung nur in wenig Gegenden Raum. Auch als Absatzgebiet für die deutsche Industrie kam Südrußland weit stärker in Betracht als der Norden; der Unterschied würde bei Abtrennung der Ukraine sich noch wesentlich vergrößern, da in diesem Falle die Absatzkraft des von seinem Getreidegebiet getrennten Nordens empfindlich gesenkt werden müßte.“

Ob die Ukraine wirklich für die Dauer ein ganz von Rußland losgelöstes, vollkommen selbständiger Staats- und Wirtschaftskörper sein will oder ob sie die Errichtung eines russischen Föderativ-Staates unter ihrer Teilnahme anstreben wird, darüber ist wohl in dem jungen Staate selbst die Entscheidung noch nicht gefallen. Für jetzt schließt sie mit uns selbständig Friedens- und Handels-Vertrag. Und der erste Grundsatz, der dafür aufgestellt wird, ist der der Meistbegünstigung, aber mit beiderseitigen, sehr interessanten Vorbehalten.

Die Meistbegünstigung wird dadurch festgestellt, daß die Artikel 6 und 9 des alten deutsch-russischen Handels-Vertrages für den Verkehr zwischen Deutschland und der Ukraine wieder in Kraft gesetzt werden; das gleiche gilt für den Verkehr zwischen der Ukraine und Oesterreich-Ungarn; auch zwischen Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukraine andererseits soll die Meistbegünstigung gelten. Gleichzeitig aber wird bestimmt, daß keiner der vertragschließenden Teile diejenigen Begünstigungen in Anspruch nehmen werde, die der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zollvereinbarung und, bei Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Ukraine, im kleinen Grenzverkehr) gewährt oder gewähren wird. Und es

wird weiter im deutsch-ukrainischen Vertrage — und analog im österreichisch-ungarisch-ukrainischen — die nachfolgende Bestimmung ausgesprochen, die die Frage der Zollbündnisse regelt.

Die ukrainische Volksrepublik wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Oesterreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein anderes, mit ihm oder Oesterreich-Ungarn Zollverbundenes Land mittelbar begrenzt, oder welche Deutschland seinen eigenen Kolonien und Schutzgebieten oder denen der ihm Zollverbundenen Länder gewährt. Deutschland wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr Zollverbundenes Land mittelbar angrenzt oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr Zollverbundenen Länder gewährt.

Danach behalten sich also die Mittelmächte die Zollunion oder das Zollbündnis untereinander oder mit andern angrenzenden Gebieten vor, desgleichen die Ukraine Zollunion oder Zollbündnis mit den Gebieten des alten Rußland. Und zum ersten Male wird nun hier vertraglich festgestellt, daß nicht nur die Zollunion den andern meistbegünstigten Ländern nicht den Anspruch gebe, nun einfach auf Grund der Meistbegünstigung die gleiche Zollfreiheit zu fordern — diese Ausnahme wurde auch bisher schon immer für gegeben erachtet — sondern daß die gleiche Ausnahme auch für den Fall eines loferen, auf dem Prinzip der Nachbarschaft aufgebauten Zollbündnisses gelten solle, das Zwischenzölle und Ähnliches nicht ausschließt. Es ist zunächst nur ein hypothetischer Fall, der hier vorbehalten wird. Denn einzuweisen ist die Ukraine selbständig, und die Verhandlungen zwischen den Mittelmächten über die Frage des mitteleuropäischen Wirtschaftsverbundes und alles dessen, was damit zusammenhängt, sind nach wie vor in der Schwebe. Man darf auch keineswegs annehmen, daß dieser Vorbehalt, der bei der Ukraine infolge ihrer gegenüber Rußland ähnlich gelagerten Möglichkeiten leicht zu vereinbaren war, nun etwa mit der gleichen Leichtigkeit und ohne Kosten in jedem der anderen Handelsverträge des künftigen Friedens Ausnahme finden werde. Immerhin, ein interessantes Novum in der Geschichte der Handelsverträge bedeutet diese Abmachung.

Im übrigen ist für den Text des Handels-Vertrages zwischen Deutschland und der Ukraine im wesentlichen der alte Text des deutsch-russischen Handels-Vertrages zu Grunde gelegt. Die Abweichungen sind unbedeutend, aus der veränderten Lage hervorgegangen: fortgefallen ist die Kontingentierung der Einfuhr lebender Schweine, an deren Beschränkung wir jetzt offenbar nicht mehr interessiert sind; fortgefallen ist die Erwähnung des Zarengeburtstages bei der Aufzählung derjenigen Feiertage, an denen die Zollämter geschlossen sind, fortgefallen ist auch die besondere Feststellung vor Gleichberechtigung jüdischer deutscher Staatsbürger im Wirtschaftsverkehr, die wohl nach der Revolution nicht mehr als erforderlich und angemessen erachtet wurde; textlich verbessert sind die Bestimmungen über die Durchfuhr. Dagegen spiegelt sich die Vorsorge für künftige Möglichkeiten und Pläne wider in der Artikel 5, der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote untersagt, unter den Ausnahmen aber auch solche Erzeugnisse nennt, die den Gegenstand eines Staats-Monopols bilden oder bilden werden, oder für die sich im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Uebergangszeit besondere Maßnahmen ergeben könnten.

Das Erstaunlichste ist wohl, daß auch die Zollsätze des alten deutsch-russischen Handelsvertrages, sowohl des Vertragstarifes wie des autonomen Tarifes, dem neuen Vertrage eingefügt wurden. Man weiß, welcher schweren Gegner dieser alte Vertrag in Rußland dauernd begegnete, so schwer, daß die Agitation gegen ihn eine der besten Waffen der Kriegsbege geworden war. Jetzt hat die Preisrevolution, wie die Umkehr aller wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, diese Zollsätze längst hinfällig gemacht. Deutschland denkt natürlich gar nicht daran, die Zollsätze auf Lebensmittel jetzt wieder einzuführen, die seit Kriegsausbruch aufgehoben sind. Und die Ukraine hat offenbar ebenso wenig Interesse wie wir daran, zwischen ihren Bedarf und die Einfuhr deutscher Industrieerzeugnisse die alten russischen Industriezölle zu schließen. Wenn trotzdem die alten Tarife in den neuen Vertrag aufgenommen wurden, so ist die Erklärung dafür wohl nur, daß die Unterhändler jetzt weder die Zeit, noch vor allem die sachlichen Möglichkeiten hatten, einen neuen Tarif an die Stelle des alten zu setzen: wer möchte jetzt, nachdem der Krieg alle Unterlagen der Selbstkostenberechnung und alle bisherigen Weltmarktverhältnisse umgestürzt hat, überhaupt für irgend ein Produkt irgend einen Zollsatz normieren wollen. So ist man jeder Entscheidung aus dem Wege gegangen, und man wird sich nun wohl, wie im Kriegsverkehr zwischen Deutschland und seinen Verbündeten, mit Ausnahmen behelfen, die die Regel bilden; hoffentlich geht das ohne Störungen.

Im übrigen zeigt auch diese Herübernahme der alten Zollsätze den provisorischen Charakter des neuen Vertrages.

Und die Praxis wird das noch viel stärker erweisen. Denn jedenfalls für die erste Zeit wird der Handelsverkehr mit der Ukraine zum weitaus größten Teile nicht im Wege des freien Verkehrs erfolgen, sondern auf dem Wege des Warenautausches, den staatlich eingesetzte Kommissionen regulieren und staatliche oder vom Staate kontrollierte Zentralstellen bewerkstelligen. Eine Reihe von solchen halbamtlichen Einfuhrsyndikaten sind dafür in Deutschland schon gebildet oder in der Bildung begriffen. Darüber hinaus aber hat es den Anschein, daß die ukrainische Volksrepublik eine große Zahl der wichtigsten Landesprodukte zum Gegenstand von Staatsmonopolen zu machen gedenkt; auch von dem Plan einer völligen Monopolisierung des Außenhandels verlautet bereits. Werden diese Pläne verwirklicht, dann würde das einen interessanten Beleg für die schon mehrfach ausgesprochene Absicht bilden, daß die Mittel der Handelspolitik durch den Krieg überhaupt in stärkstem Maße umgestaltet worden sind, daß die Zollfrage künftig zurücktreten wird gegenüber dem Bedürfnis, die notwendige Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln und den Export zur Bezahlung dieser Einfuhr sicherzustellen — daß der Handelsvertrag in großem Maßstabe zum Kontingentierungsvertrag werden wird.

Jetzt aber im Kriege handelt es sich darum, was die Ukraine uns und unseren Verbündeten an Lebens- und Futtermitteln und, in sehr viel bescheidenerem Maße, an einzelnen Rohstoffen zu liefern vermag, und was wir ihr im Austausch dafür geben können. Das steht nicht im Handelsvertrag, das kann erst die Praxis zeigen. Und die ist hoffentlich schon mit Eifer und, was jetzt besonders wichtig, mit verständnisvoller Unterstützung aller dafür in Betracht kommenden Stellen am Werke.